

# Städtebau und Dorferneuerung bei Bevölkerungsrückgängen - Handlungsansätze in der städtebaulichen Erneuerung -

Dr. Manfred Stehmer

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Referat 501 –Recht und Förderung des Städtebaues

# Städtebauförderung – eine Übersicht

- Bund-Länder-Programm – Herkunft der Fördermittel (Regelfall): Bund, Land, kommunaler Eigenanteil zu jeweils einem Drittel
- Zuschuss zu den unrentierlichen Ausgaben der Gemeinde für **Gesamtmaßnahmen** zur städtebaulichen Erneuerung
- Zuwendungsempfänger: Gemeinde
- Allgemeine Fördervoraussetzung: Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (Art. 9 der UN-Behindertenrechtskonvention und die Regionale Handlungsstrategie des jeweiligen ArL sind zu berücksichtigen)
- Subsidiarität der Städtebauförderung

# Städtebauförderung \_ Übersicht über die Programme

- Soziale Stadt: Stabilisierung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialen Entwicklungsbedarf
- Stadtumbau West: Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen in Gebieten mit erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten
- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren: Stärkung zentraler Versorgungsbereiche
- Städtebaulicher Denkmalschutz: Sicherung und Erhalt insbes. historischer Ortskerne mit denkmalwerter Bausubstanz
- Kleinere Städte und Gemeinden: Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zur Sicherung und Entwicklung der kommunalen Infrastruktur der Daseinsvorsorge – wichtig: Überörtliche Zusammenarbeit

# Städtebauförderung und Bevölkerungsrückgang I: Stadtumbau West

- Fördervoraussetzung: Demografischer und/oder wirtschaftlicher Wandel führt zu städtebaulichen Funktionsverlusten (Leerstände, Industrie-, Verkehrs- oder Militärbrachen)
- Förderung u. a. der städtebaulichen Neuordnung einschl. Zwischennutzung, Verbesserung des öffentlichen Raums, des Wohnumfeldes und privater Freiflächen, Aufwertung und Umbau des Gebäudebestands, Rückbau (Ankauf zum Rückbau nur unter engen Voraussetzungen)
- Zur Zeit 7 laufende Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des ArL Braunschweig (in Bovenden, Braunschweig, Hann. Münden, Osterode am Harz, Schöningen, SZ-Lebenstedt und Wolfsburg)

# Städtebauförderung und Bevölkerungsrückgang II: Kleinere Städte und Gemeinden

- Seit 2010 Teil des Bund-Länder-Programms (Niedersachsen: Seit dem Programmjahr 2011)
- Ziel: Förderung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen zur Sicherung und Stärkung der kommunalen öffentlichen Daseinsvorsorge in Klein- und Mittelstädten und Gemeinden in dünn besiedelten, ländlichen, von Abwanderung oder vom demografischen Wandel betroffenen Räumen – diese zentralörtlichen Versorgungsfunktionen sollen dauerhaft, bedarfsgerecht und auf hohem Niveau für die Zukunft gesichert und gestärkt werden
- Vorrangig ist die Förderung von Kommunen, die überörtlich zusammenarbeiten oder ein Netzwerk bilden – langfristig soll ein effizientes Angebot unter Vermeidung von Doppelstrukturen entstehen

# Kleinere Städte und Gemeinden: Förderschwerpunkte des Programms

- **Vorrangiger Einsatz der Fördermittel für investitionsvorbereitende Maßnahmen**, z. B. Erarbeitung und Fortschreibung von interkommunalen/überörtlich abgestimmten integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepten zur Erhaltung und Entwicklung der öffentlichen und privaten Infrastruktur der Daseinsvorsorge (in den übrigen Programmen ist die Vorbereitung der Maßnahme in Niedersachsen nicht förderfähig)
- **Ferner: Städtebauliche Investitionen** zur Anpassung der kommunalen Infrastruktur gemäß Entwicklungs- und Handlungskonzept (z. B. Instandsetzung leerstehender Gebäude zu multifunktionaler oder kultureller Nachnutzung, Anpassung städtebaulicher Infrastruktur/Freiflächen – beispielsweise Marktplätze – an die Anforderung der Barrierefreiheit, Umnutzung leergefallener Schulen/Schulräume, Anpassung von Mehrzweckgebäuden an veränderte Nutzerstrukturen, Erneuerung städtebaulicher Grünflächen und gestalteter Grünanlagen wie Bürgerparks)
- Die Bedeutung der **Subsidiarität (Nachrangigkeit der Städtebauförderung)** in der Praxis

# Kleinere Städte und Gemeinden – Umsetzung des Programms in Niedersachsen

- Erstmals aufgelegt im Programmjahr 2011
- Stand Programmjahr 2015: 51 Gesamtmaßnahmen, davon 11 im Zuständigkeitsbereich des ArL Braunschweig (SG Baddeckenstedt/Lutter, SG Dransfeld, Stadt Einbeck/Kreiensen, Gem. Friedland/Gleichen/Rosdorf, SG Hankensbüttel, SG Hattorf, Stadt Osterode/SG Bad Grund, Gem. Sassenburg, Stadt Schöningen/SG Heeseberg, SG Schöppenstedt/Asse, SG Velpke)
- Programmvolumen landesweit: 14,016 Mio. Euro (angemeldeter Bedarf rd. 34 Mio. Euro)
- Förderschwerpunkt in den ersten Programmjahren: Entwicklungs-/Handlungskonzepte
- Aktuell: Fördermittelbedarf für investive Einzelmaßnahmen ist erheblich höher als der Bedarf für Konzeptförderung

# Städtebauförderung: Verfahren in Niedersachsen

- Fördervoraussetzung: Aufnahme der Maßnahme in das Bund-Länder-Programm
- Anmeldung neuer Maßnahmen und Fortsetzungsmaßnahmen an das MS über das örtlich zuständige ArL (i. d. R. zum 01.06. für das folgende Programmjahr gem. Programmausschreibung im Nds. MBl.)
- Erste Prüfung der Anmeldungen durch das ArL – im Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ in enger Abstimmung der Dezernate 2 und 3
- MS entscheidet als Programmbehörde über die Aufnahme und die Zuteilung der Fördermittel und meldet das Programm dem Bund (BMUB), der die Landesprogramme zum Bundesprogramm zusammenfasst)
- Bewilligung der Fördermittel (Bewilligungsbescheid) durch die NBank (Bewilligungsstelle)
- Auszahlung in fünf Jahrestanchen (5%, 25%, 30%, 25%, 15%)
- Fördergegenstand ist die städtebauliche Gesamtmaßnahme

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!